## Rechtsverordnungen zum Schutzgebiet NSG-7100-050 "Brinkenweiher":

Verordnung				
"Brinkenweih 7100-197001				
§ 1	 	 	 	2
§ 2	 	 	 	2
§ 3	 	 	 	3
§ 4	 	 	 	3
§ 5	 	 	 	3
§ 6	 	 	 	4
§ 7	 	 	 	4
§ 8	 	 	 	4
§ 9	 	 	 	4
§ 10	 	 	 	4
§ 11	 	 	 	5
§ 12	 	 	 	5
Verordnung ü März 1977(R\				
§ 1	 	 	 	6
§ 2	 	 	 	6
§ 3	 	 	 	6
§ 4	 	 	 	7
§ 5	 	 	 	7
§ 6	 	 	 	8

### Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Brinkenweiher" bei Steinen, Unterwesterwaldkreis, vom 12. Januar 1970 (RVO-7100-19700112T120000)

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2, 17 Abs. 3 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20, Januar 1938 (RGBl. I S. 36), sowie der §§ 7 Abs. 1 und 9 Abs, 1 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 1943 (RGBl. I S. 481), erläßt die Bezirksregierung Koblenz – Höhere Naturschutzbehörde - folgende Verordnung:

#### § 1

Der in der Gemarkung Steinen im Unterwesterwaldkreis gelegene Brinkenweiher und das diesen umgebende Gelände wird in . dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit Inkrafttreten dieser Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

#### § 2

680, 681, 1786, 1782, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 795, 784, 793, 792, 791, 790, 789, 1805, 788, 787, 786, 1804, 785, 1806, 784, 783, 782, 781, 1803, 780, 13/779, 766, 765, 1801, 764,. 763, 762, 761, 760, 759, 1802, 1798, 758, 1800, 757, 756, 755, 754, 1799, 753, 752/ 751, 750, 749, 748, 747, 746, 745, 1807, 658, 659, 660, 661, 662, 863, 664, 1784, 665, 1785, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 1783, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 1781, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 744, 743, 742, 741, 740, 739, 738, 737, 736, 735, 1797, 734, 733, 732, 731, 1796, 730, 729, 1794, 728, 727, 726, 725, 1795, 724, 723, 4/711 3/710, 709, 1793, 708, 707, 708, 705, 704, 703, 1789, 702, 1792, 701, 700, 2/699, 698, 697, 1791, 696, 895, 694, 693, 692, 691, 690, 1/689, 688, 1790.

2. Die Grenzen des in Absatz 1 festgelegten Schutzgebietes sind in den nachfolgend aufgeführten zwei Katasterkarten 1:1 000, Gemeindebezirk Steinen, Gemarkung Steinen, "rot" dargestellt. Diese Karten und diese Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung liegen bei der Bezirksregierung in Koblenz als Höhere Naturschutzbehörde zur Einsicht für jedermann während der Dienststunden aus. Eine weitere Ausfertigung dieser Karten und der Schutzverordnung sind zur Einsichtnahme während der Dienststunden bei dem Landratsamt - Untere Naturschutzbehörde - in Montabaur, ausgelegt.

#### § 3

- (1) Im Bereich des'Naturschutzgebietes sind sämtliche Maßnahmen verboten, die ;zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung, zu einer Veränderung oder Zerstörung des Schutzgebietes und seines-Landschaftshaushaltes führen oder die Natur und den Naturgenuß in anderer Weise beeinträchtigen.
- (2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbeondere verboten:
  - 1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner baulichen-Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
  - 2. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder einen Teil davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißeri;
  - 3. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
  - 4. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
  - 5. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
  - 6. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu lärmen, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder außerhalb der Wege zu parken, Abfälle wegzuwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
  - 7. Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
  - 8. Gesteinsproben, Fossilien oder Versteinerungen zu sammeln.

#### § 4

- 1. Die Grundstückseigentümer oder sonstige zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben jede auf den Grundstücken erfolgte und ihnen bekanntgewordene Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturschutzgebietes der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Von Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten, ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 2. Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sind der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

#### § 5

Grundstückseigentümer und die sonst zum Besitz oder zur Benutzung Berechtigten haben - soweit zumutbar - zu dulden, daß auf den Grundstücken Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebietes getroffen werden. Dies gilt insbesondere für die Anbringung von .Schutzzäunen.

#### § 6

§ 3 findet keine Anwendung auf Maßnahmen, die in ihren Einzelheiten in den Zielen der Landesplanung (§ 9 Landesplanungsgesetz - LP1G - von Rheinland-Pfalz vom 14. Juni 1966 - GVBI, S. 177 -) oder in einem raumplanerischen Verfahren (§ 18 LP1G) festgelegt sind. Im übrigen haben die Naturschutzbehörden und Stellen für Naturschutz und Landschaftspflege die in den Zielen der Landesplanung enthaltenen allgemeinen Festsetzungen zu beachten.

#### § 7

1. § 3 Abs. 2 findet keine Anwendung auf Maßnahmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind, sowie auf die Ausübung der Jagd und der Fischerei und die. Unterhaltung der in dem Schutzgebiet gelegenen Gewässer.

#### § 8

- 1. Von den Vorschriften dieser Verordnung kann auf schriftlich zu begründenden Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
  - a) die Durchführung der Vorschrift im. Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
  - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern. Zuständig für die Befreiung ist die Bezirksregierung Koblenz Höhere Naturschutzbehörde -.
- 2. Die Befreiung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden, sowie widerruflich oder befristet gewährt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung von Auflagen kann die Hinterlegung von Geldbeträgen gefordert werden.
- 3. Durch die Befreiung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen nicht ersetzt.

#### § 9

Werden im Naturschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu § 3 dieser Verordnung oder zu erteilten Befreiung (einschließlich Auflagen und Bedingungen) stehen, so kann die Bezirksregierung Koblenz Höhere Naturschutzbehörde - teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Betreffenden verlangen.

#### § 10

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen sind auf Anordnung der Bezirksregierung Koblenz - Höhere Naturschutzbehörde -

zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt un\$ die Beseitigung zumutbar ist,

#### § 11

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Verordnung werden nach § 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie den §§ 15 und 16 Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft.

#### **§ 12**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in der Staats-Zeitung von Rheinland- Pfalz (Staatsanzeiger) in Kraft.

Koblenz, den 12. Januar 1970

- Az.: 394 - 053 -

Bezirksregierung Koblenz

- Höhere Naturschutzbehörde -

Leibmann Regierungspräsident

# Verordnung über das Naturschutzgebiet "Brinkenweiher" Westerwaldkreis vom 15. März 1977(RVO-7100-19770315T120000)

Aufgrund des § 17 des Landespflegegesetzes (LPflG) vom 1^4. Juni 1973 (GVBl. S. 147), zuletzt geändert durch § 14 des 17. Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 12. November 1974 (GVBl. S. 521), BS 791 – 1, wird Folgendes verordnet:

#### § 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Brinkenweiher".

#### § 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 55 ha und umfasst folgende in der Gemeinde Steinen/Westerwaldkreis gelegenen Parz.-Nr Grundstücke:

Flur 28, Parz.-Nrn. 1647, 1648.

Flur 21, Parz.-Nrn. 1580, 19/1582 und 1581 (teilweise), nur der nordostwärts des Damm- und Waldweges gelegene Teil).

Flur 17, Parz.-Nrn. 4/1453, 5/1452, 6/1451, 1/1453, 2/1452, 3/1451, 1859, 1444 bis 1450, 1858 (teilweise von der Ostgrenze der Kreisstraße 30 (1867) BIS ZUR Westgrenze der in Flur 9 gelegenen Parzellennummern 1412 bis 1421.

In Flur 9 die Parzellennummern 640 bis 698, 2/699, 700 bis 709, 3/710, 4/711, 723, bis 766, 13/779, 780 – 795, 1781 bis 1787, 1789 bis 1793, 1795 bis 1797, 1799 bis 1801, 1803 bis 1807.

#### § 3

- (1) Schutzzweck ist die Erhaltung des "Brinkenweihers" mit seinen Wasser- und Sumpfflächen und seinem urwüchsigen wilden Gehölz- und Pflanzenbestand sowie die Erhaltung der dort vorhandenen seltenen Pflanzen- und Vogelarten.
- (2) Alle Maßnahmen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten, insbesondere:
- das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- 2. das Anlegen oder Erweitern von Parkplätzen sowie Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen;
- 3. die Errichtung von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen;

- 4. das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerstätten einschließlich Schrottlagerplätzen;
- 5. das Aufstellen, Errichten oder Erweitern von Verkaufsständen oder anderen gewerblichen Anlagen;
- 6. die Ausführung von Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau;
- 7. das Errichten oder Erweitern von Einfriedigungen aller Art;
- 8. der Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Sprengungen oder Grabungen, das Einbringen von Schutt- oder Bodenbestandteilen oder die Veränderung oder Beschädigung der Bodengestalt auf andere Weise;
- 9. das Aufforsten von Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 10. das Beseitigen, Beschädigen oder Abbrennen bedeutsamer Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Rohr- und Riedbestände;
- 11. das Entfernen, Abbrennen oder Beschädigen wildwachsender Pflanzen aller Art;
- 12. das Verändern der bestehenden fließenden und stehenden Gewässer einschließlich ihrer Ufer;
- 13. die Vornahme von Eingriffen in den Wasserhaushalt, insbesondere die Durchführung von Maßnahmen zur Entwässerung;
- 14. das Nachstellen freilebender Tiere; ihre mutwillig Beunruhigung, das Anbringen zum Fang geeigneter Vorrichtungen, ihr Fang oder Tötung oder die Fortnahme oder Beschädigung ihrer Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstiger Brut- und Wohnstätten;
- 15. das Fotografieren von Säugetieren und Vögeln an ihren Wohnstätten in der freien Natur;
- 16. das Einbringen von Pflanzen oder Tieren.

#### § 4

§ 3 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen, die erforderlich sind:

- 1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung, für die Errichtung von Weidezäunen und –tränken und von forstlichen Kulturzäunen sowie Waldarbeiterschutzhütten, ausgenommen ist die Verwendung von Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen Pestiziden. Lande- oder forstwirtschaftlich wird ein Grundstück genutzt durch Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft, Sonderkulturen und Waldwirtschaft;
- 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei; ausgenommen ist die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten;
- 3. für die Unterhaltung der Gewässer und der öffentlichen

#### § 5

Ordnungswidrig im Sinne des §§ 33 Abs. 2 Nr. 1 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

- 1. § 3 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, errichtet oder ändert;
- 2. § 3 Abs. 2 Nr. 2 Stellplätze und öffentliche Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze errichtet oder erweitert;
- 3. § 3 Abs. 2 Nr. 3 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet;
- 4. § 3 Abs. 2 Nr. 4 Materiallagerstätten einschließlich Schrottlagerplätzen anlegt;
- 5. § 3 Abs. 2 Nr. 5 Verkaufsstände oder andere gewerbliche Anlagen aufstellt, erweitert oder errichtet;
- 6. § 3 Abs. 2 Nr. 6 Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
- 7. § 3 Abs. 2 Nr. 7 Einfriedigungen aller Art errichtet oder erweitert;
- 8. § 3 Abs. 2 Nr. 8 Bodenbestandteile abbaut, Sprengungen oder Grabungen vornimmt, Schutt oder Bodenbestandteile einbringt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert oder beschädigt;
- 9. § 3 Abs. 2 Nr. 9 Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren, aufforstet;
- 10. § 3 Abs. 2 Nr. 10 bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Rohr- und Riedbestände beseitigt, beschädigt oder abbrennt;
- 11. § 3 Abs. 2 Nr. 11 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
- 12. § 3 Abs. 2 Nr. 12 die bestehenden fließenden und stehenden Gewässer einschließlich ihrer Ufer verändert;
- 13. § 3 Abs. 2 Nr. 13 Eingriffe in den Wasserhaushalt vornimmt, insbesondere Maßnahmen zur Entwässerung durchführt;
- 14. § 3 Abs. 2 Nr. 14 freilebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anbringt, sie fängt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt;
- 15. § 3 Abs. 2 Nr. 15 Säugetiere und Vögel an ihren Wohnstätten in der freien Natur fotografiert;
- 16. § 3 Abs. 2 Nr. 16 Pflanzen oder Tiere einbringt.

#### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Brinkenweiher" vom 12. Januar 1970 (Staatsanzeiger S. 33) aufgehoben.

Koblenz, den 15. März 1977 Az. 550 153

> BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ K o r b a c h Regierungspräsident